

# **Fachspezifische Anlage für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik “ des Studienganges „Master of Education “ für das Lehramt an Gymnasien/ Gesamtschulen der Universität Bremen**

Zum 14.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

## **§ 1**

### **Studienumfang und Regelstudienzeit**

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges „Master of Education“ für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben.

## **§ 2**

### **Studienaufbau**

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den Tabellen 1 und 2 dargestellt.

## **§ 3**

### **Studienverlauf**

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

## **§ 4**

### **Prüfungsvorleistungen**

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

## **§ 5**

### **Prüfungen**

(1) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erbracht werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 15 Minuten Dauer, bei Gruppenprüfungen analog,
  
2. Klausur von mind. 60 und max. 180 Minuten Dauer,
  
3. Referat mit Präsentation (in schriftlicher Form: Handout, Folien),
  
4. mündlicher Vortrag mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 10 Seiten,

5. Hausarbeit, Projektarbeit oder Studienarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),

6. empirische Studie,

7. Praktikumbericht im Umfang von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),

8. Kolloquium zur Masterarbeit von 30 bis 40 Minuten Dauer.

(2) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer 1 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmenden erbracht werden.

(3) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

## **§ 6**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Entfällt. Es sind keine abweichenden Regelungen von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

## § 7

### Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in den Tabellen 1 und 2 aufgeführt.

## § 8

### Masterarbeit und Kolloquium

Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehen.

Genehmigt, Bremen, den 11. November 2008

Der Rektor  
der Universität Bremen

### [Anlage]

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung

P/WP: Pflicht/Wahlpflicht; MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.